

Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage - Feiertagsgesetz -FTG- (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2006 (GVBl. S. 190) und Art. 42ff des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (BayRS 20-11-2-I) erläßt der Markt Wiesentheid folgende

R e c h t s v e r o r d n u n g :

§ 1

Im Markt Wiesentheid dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen – ausgenommen Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster und Zweiter Weihnachtstag – von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr betrieben werden.

§ 3

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, des Ladenschlussgesetzes sowie der Bedürfnisgewerbeverordnung, die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sowie die sonstigen Vorschriften des Arbeitsrechts sind zu beachten.

§ 4

Vorsätzliche oder fahrlässig Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach Art. 7 des Feiertagsgesetzes i.V.m. dem Ordnungswidrigkeitengesetz geahndet werden.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Marktes Wiesentheid in Kraft.

Wiesentheid, den

Hahn, 1. Bürgermeister

(Amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt des Marktes Wiesentheid Nr. .. vom)